

keit und Schuldfähigkeit als auch auf die im Straftatbestand geforderte besondere Täterqualifikation.

Macht A. als Zeuge vor Gericht bewußt eine falsche Aussage und wird B. daraufhin vom Gericht in Unkenntnis dessen zu Unrecht verurteilt, kann A. nicht wegen in -mittelbarer Täterschaft begangener Rechtsbeugung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Er besitzt nicht die in § 244 StGB geforderte Täterqualifikation. Gegebenenfalls kann er strafrechtlich verantwortlich sein wegen vorsätzlicher falscher Aussage in Tateinheit mit in mittelbarer Täterschaft begangener Freiheitsberaubung (§ 230; § 22 Abs. 1; § 131; § 63 StGB).

- b) Der *Vorsatz* des mittelbaren Täters muß den *gesamten objektiven, tatbestandsmäßigen Tatablauf* umfassen (die Einwirkung auf den Tatmittler, dessen tatbestandsmäßiges Verhalten und die dadurch verursachten Folgen). Der mittelbare Täter muß auch wissen, daß er sich eines anderen Menschen *als Werkzeug (d. h. als Täter selbst ausscheidend) bedient. Er braucht sich jedoch nicht im klaren zu sein, daß er mittelbarer Täter im juristischen Sinne ist.*

So ist A. wegen in mittelbarer Täterschaft begangener Brandstiftung (§ 185 Abs. 1; § 22 Abs. 1, 2. Halbsatz StGB) strafrechtlich verantwortlich, wenn er den ihm als zurechnungsunfähig bekannten B. veranlaßt hat, seinerseits das Haus des C. in Brand zu setzen. Hat er die Zurechnungsunfähigkeit nicht gekannt, ist er wegen Anstiftung zur Brandstiftung (§ 185 Abs. 1; § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB) strafrechtlich verantwortlich.

- c) *Die objektive Seite* der Handlung des mittelbaren Täters besteht in einer solchen *Einwirkung auf den Tatmittler*, daß dieser die *Straftat ausführt*, ohne *selbst dafür als Täter verantwortlich zu sein*. Diese Einwirkung kann z. B. als Täuschung oder auch als Nötigung erfolgen. Dem mittelbaren Täter ist das *gesamte von ihm vorsätzlich verursachte objektive Verhalten des Tatmittlers als objektive Seite der Straftat zuzurechnen*.
- d) *Die in mittelbarer Täterschaft begangene Straftat ist vollendet*, wenn der *Tatmittler sämtliche Tatbestandsmerkmale der Ausführungshandlung verwirklicht* hat. Der *Versuch* dieser Straftat beginnt mit der Einwirkung auf den Tatmittler und ist beendet, wenn der mittelbare Täter seine Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen und seinerseits alles für die weitere Verwirklichung der Straftat durch den Tatmittler Erforderliche bzw. für erforderlich Gehaltene getan hat.

Der A. fälschte seinen Krankenschein, indem er die Arbeitsbefreiung verlängerte, und übergab ihn der gutgläubigen B. mit der Bitte, ihn bei der SVK-Stelle des Betriebes vorzulegen. Der A. hat neben der Urkundenfälschung mit der Übergabe des gefälschten Krankenscheines an die B. beendeten versuchten Betrug gegen sozialistisches Eigentum begangen.

Voraussetzungen beim Tatmittler

Der Tatmittler trägt durch sein objektives Verhalten zur Ausführung der Straftat des mittelbaren Täters bei, ist aber selbst *nicht als Täter dieser Straftat strafrechtlich verantwortlich*. Seine Täterschaft kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen sein:

- a) Der Tatmittler handelt selbst *rechtmäßig*.